

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Schaffhausen

Relevante Dokumente (Grundlagen)	LVWB: Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen an der Kantonsschule (SHR 410.414) https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/410.414/ SG: Schulgesetz (SHR 410.100) https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/410.100 LV: Lehrerverordnung (SHR 410.401) https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/410.401
Grundsätze	Die Lehrerweiterbildung ist dazu bestimmt: a) Berufs- und Fachkenntnisse zu erneuern und zu erweitern; b) die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern; c) Einblicke in nicht fachspezifische Bereiche zu gewinnen; d) in fachverwandten Bereichen Kenntnisse zu erwerben, die dem Unterricht oder der Schule dienen. Schwerpunkte bilden die Entwicklung fachlicher, pädagogischer und persönlicher Kompetenzen der Lehrpersonen und die Team- und Schulentwicklung (LVWB, Abschnitt 1, § 2, Abs. 1–2). Die Lehrpersonen sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet (LVWB, Abschnitt 1, § 3, Abs. 1).
Verantwortlichkeit	<i>nicht definiert</i>
Erwähnte Weiterbildungsarten	Im Wesentlichen bestehen folgende Arten von Weiterbildung: a) individuelle Weiterbildung b) fachschaftsinterne Weiterbildung c) schulinterne Weiterbildung d) (...) e) kollegiale Unterrichtsbesuche (Tandem) f) Weiterbildungsurlaub gemäss §§ 7 ff. (LVWB, Abschnitt 3, § 6, Abs. 1).
Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	Die Weiterbildungspflicht ist im Weiterbildungskonzept festgehalten und soll bei einem Vollpensum in der Regel mindestens 12 Tage innerhalb von vier Jahren umfassen. Die Anrechenbarkeit verschiedener Weiterbildungsarten wird von der Schulleitung festgelegt (LVWB, Abschnitt 2, § 3, Abs. 2).
Finanzielle Regelung in %:	Die Kosten für angeordnete Weiterbildung werden vom Kanton getragen (SG, Art. 88, Abs. 1).
- Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen	Muss bei allfälligen Mängeln im Unterricht oder im Verhalten einzelner Lehrpersonen eine individuelle Weiterbildung für diese

	angeordnet werden, so kann die Schulleitung eine Kostenbeteiligung für diese Lehrpersonen anordnen (LVWB, Abschnitt 5, § 9, Abs. 1–2). Kursbesuche, für welche Kantonsbeiträge beansprucht werden, bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Schulleitung (LVWB, Abschnitt 5, § 10, Abs. 1). Vorbehaltlich den Bestimmungen über den Weiterbildungsurlaub haben die Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 8 Wochenlektionen beim Besuch von Kursen von anerkannten Weiterbildungsinstitutionen, die für den Unterricht oder die Schule relevant sind, Anspruch auf folgende Entschädigungen: a) das Kursgeld (bei kostenintensiven Kursen kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden); b) die Hälfte der Kosten für die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse; c) bei mehrtägigen Kursen mit auswärtiger Übernachtung 80 % der ausgewiesenen Kosten, jedoch max. Fr. 100.-- pro Tag. Lehrpersonen, die weniger als 8 Wochenlektionen unterrichten, können anteilmässig entschädigt werden. Die Entschädigung an den Besuch anderer Weiterbildungsveranstaltungen wird durch die Schulleitung geregelt. Beim Besuch von nicht voll anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen kann die Schulleitung die Kostenbeteiligung reduzieren (LVWB, Abschnitt 2, § 11, Abs. 1–4).
Zeitfenster Weiterbildungen	nicht definiert
Organisation Unterrichtsausfall	Die Weiterbildung ist nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Für Kurse, die auf Unterrichtszeit fallen, können durch die Schulleitung in begründeten Ausnahmefällen 5 Tage im Jahr bzw. 10 Tage in zwei Jahren bewilligt werden (LVWB, Abschnitt 2, § 3, Abs. 1–2).
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	Der Erziehungsrat kann Weiterbildung für Lehrpersonen anordnen (Art. 65 Abs. 2 Schulgesetz). Die Schulleitung kann Weiterbildung für einzelne Lehrpersonen, für das Lehrerkollegium als Ganzes, für Fachgruppen oder Lehrergruppen anordnen (LVWB, Abschnitt 2, § 4, Abs. 1–2).
Fortbildungsurlaub	Zweck eines bezahlten Urlaubs bei voller Lohnfortzahlung ist eine auf die Bedürfnisse der Lehrperson und der Schule ausgerichtete, individuell ausgestaltete Weiterbildung. Mögliche Zielsetzungen sind: a) Kenntnisse über neue Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden b) Wissen über sich wandelnde Auffassungen im Bereich Lernen und Unterrichten c) Erfahrungen in Wirtschaft, Arbeitswelt und Kultur d) Persönlichkeitsbildung e) * ... (LVWB, Abschnitt 4, § 7, Abs. 1).

	Jede unbefristet angestellte Lehrperson hat das Recht, nach 10 bzw. 20 Dienstjahren einen bezahlten Weiterbildungsurlaub von 10 Wochen zu beantragen. Dieser ist vor dem vollendeten 58. Lebensjahr zu beziehen. * Ausnahmsweise kann auf Antrag der Bezug des Urlaubs nach dem 20. Dienstjahr auf einmal (20 Schulwochen Dauer) bewilligt werden. Die Schulleitung entscheidet über die Anträge im Rahmen des bewilligten Budgets. * Allfällige Kurs-, Unterbringungs- und Reisekosten gehen zu Lasten der beurlaubten Lehrperson, sofern die Schulleitung nichts anderes beschliesst (LVWB, Abschnitt 4, § 8, Abs. 1–4). Für eine Weiterbildung kann ein bezahlter, lektionenweiser Urlaub im Umfang von einer Jahreslektion pro 15 ECTS und maximal sechs Jahreslektionen gewährt werden. Die Voraussetzungen dafür sind kumulativ: a) eine unbefristete Anstellung als Lehrperson an der Kantonsschule b) eine Lehrtätigkeit an der Kantonsschule seit mindestens zwei Jahren c) ein konferenzpflichtiges Pensum während der gesamten Weiterbildung Zwecks Gewährung von bezahltem Urlaub stehen insgesamt jährlich zwölf Jahreslektionen zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt auf Gesuch der Lehrperson durch die Schulleitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub (LVWB, Abschnitt 2, § 11s, Abs. 1–2).
Kontrolle / Berichterstattung	Die Lehrpersonen planen und dokumentieren ihre Weiterbildung im Team oder selbständig und sind der Schulleitung gegenüber verantwortlich (LVWB, Abschnitt 2, § 3, Abs. 3).
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert
Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	keine
Stand	01.03.2025